

**254. Bekanntmachung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Nordwestlicher Elm"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm sowie im
gemeindefreien Gebiet Königslutter, im Landkreis
Helmstedt vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 2 zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nordwestlicher Elm“ erklärt.
- (2) Das LSG umfasst einen Teil des nordwestlichen Elms und liegt südwestlich der Stadt Königslutter am Elm. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm und auf dem gemeindefreien Gebiet Königslutter im Landkreis Helmstedt.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (**Anlage A**) zu entnehmen, die Bestandteil der Verordnung ist.

Der genaue Grenzverlauf des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.500 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In dieser Karte ist auch die Lage des Bestattungswaldes dargestellt.

Die Lage und der Umfang der im LSG gelegenen Lebensraumtypen, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:10.000. In dieser Karte ist in einem Ausschnitt die Lage des Lebensraumtyps 3140 (kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen) im Maßstab 1:1.000 dargestellt (**Anlage C**).

Die Anlagen A bis C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter am Elm und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das LSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 153 „Nordwestlicher Elm“ (DE 3730-303) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) im Landkreis Helmstedt. Das FFH-Gebiet setzt sich im Landkreis Wolfenbüttel fort.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 444, 5 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweigisches Hügelland“ innerhalb eines bewaldeten Höhenzuges, dem Elm. Der Elm ist die topographisch und geologisch geschlossenste Landschaftseinheit des Landkreises Helmstedt, er ist überwiegend aus Muschelkalk aufgebaut und von einem geschlossenen Waldgebiet bedeckt. Das durch hohen Niederschlag gekennzeichnete Waldgebiet erhebt sich ca. 100 bis 150 m über die Schwarzerdeböden der Umgebung. Die Grenze zu den angrenzenden Landschaftseinheiten wird im Wesentlichen durch das Vorhandensein von Lösslehmedecken bestimmt. In der Landschaftseinheit Elm ist noch großflächig eine der natürlichen Vegetation nahekommende Vegetationsbestockung anzutreffen, obwohl durch forstliche Eingriffe die Artenzusammensetzung zu Gunsten von Eichen- und Edellaubholzbeständen verschoben ist und z. T. auch Nadelholzbestände eingebracht wurden. Mit Ausnahme von wenigen Einzelgebäuden ist der Raum siedlungsleer.

Das Schutzgebiet ist ein Ausschnitt des Elms und wird geprägt durch nahezu vollständige, weitgehend unzerschnittene Waldbedeckung überwiegend auf historisch alten Waldstandorten. Der Wald besteht meist aus zusammenhängenden naturnahen Buchenwäldern. Im Osten des Schutzgebietes liegt ein naturnaher Oberlauf eines Baches, der von einem Erlen-Eschen-Auwald umsäumt wird. Die Wälder sind durch naturschonende Forstwirtschaft geprägt und durch Waldwege erschlossen. Nur wenige Straßen führen durch das Schutzgebiet. Bei Langeleben befindet sich ein Bestattungswald im Schutzgebiet.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder auf den alten Waldstandorten,
 3. der dauerhafte Erhalt von Flächen mit natür-

- licher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen,
4. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf basenreichen, mäßig feuchten bis kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur,
 5. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschen-Auwaldes entlang eines Baches,
 6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern und Tümpeln,
 7. die Erhaltung und Optimierung von Fledermaussommer- und winterquartieren, sowie der Jagdlebensräume von Fledermäusen,
 8. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums einschließlich holzbewohnender Käferarten, der Amphibienarten, insbesondere des Kammolches, der Mopsfledermaus, des Großen Mausohres, der Bechsteinfledermaus, des Luchses und der Wildkatze und ihrer Lebensräume, sowie der Waldvogelarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Erhaltung von Wölbäckern,
 10. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen, unter Ausnutzung ggf. erforderlicher Besucherlenkung.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. folgender unter a) bis c) genannter Wald-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). In diesen sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige, unzerschnittene Bestände bei natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur zu erhalten und wiederherzustellen. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- a) 9130 – „Waldmeister-Buchenwald“
Dieser Lebensraumtyp kommt in seiner Ausprägung als „mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes (WMB)“ vor und als „mesophiler Kalkbuchenwald (WMK)“. Einige Bestände dieses Lebensraumtyps gehen aus mesophilen Eichenbeständen hervor („Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte (WCK)“ und „Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE)“). In den Beständen, die nicht aus Eichenwäldern

hervor gegangen sind, wird die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche, Winterlinde oder Berg-Ahorn vertreten. In den Beständen, die aus mesophilen Eichen-Mischwäldern hervorgegangen sind, sind Stiel- und Traubeneiche, Hainbuche und weitere Baumarten dieser Waldgesellschaft typische Misch- bzw. Nebenbaumarten. Alteichen bleiben zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Bär-Lauch (*Alium ursinum*), Aronstab (*Arum maculatum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) je nach Standorteigenschaften in stabilen Populationen vor. Als charakteristische Tierarten kommen Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides Major*), Hohltaube (*Columba oenas*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), sowie diverse Fledermausarten, die Wildkatze (*Felis silvestris*) und diverse Schmetterlingsarten, wie bspw. der Große Schillerfalter (*Apatura iris*) ebenfalls in stabilen Populationen vor.

b) 9150 – „Orchideen-Kalk-Buchenwald“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG lediglich an einer Stelle auf einer Fläche von knapp 1,5 Hektar vor. Der Bestand stockt auf mäßig bis stärker geneigten, flachgründigen Kalkschutthängen. Ein größerer Bereich dieses Bestandes bleibt dauerhaft forstlich unbewirtschaftet. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. die Fingersegge (*Carex digitata*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Waldlabkraut (*Galium sylvaticum*) und Echte Schlüsselblume (*Primula veris*) in stabilen Populationen vor.

c) 91E0* – „Auenwald mit Erle, Esche, Weide“

Dieser prioritäre Lebensraumtyp kommt im LSG ebenfalls nur an einer Stelle auf einer Fläche von ca. 1,2 Hektar vor. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen, wie bspw. dem Vorkommen von quelligen Stellen, Tümpeln, Flutmulden und naturnahen Bachufern. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt. Als charakteristische Pflanzenarten kommen neben anderen, insbesondere Bär-Lauch (*Allium ursinum*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) in stabilen Populationen vor.

2. des folgenden weiteren Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie).

3140 – „Nährstoffarmes bis mäßig nährstoffreiches kalkhaltiges Stillgewässer mit Armleuchteralgen“

Auch dieser Lebensraumtyp kommt im LSG nur an einer Stelle auf einer Fläche von ca. 0,03 Hektar vor. Ziel ist es, dieses Gewässer

aufgrund der Seltenheit dieses Lebensraumtyps in Niedersachsen und als Wuchsort für vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Armleuchteralgen möglichst optimal zu entwickeln, wie bspw. durch regelmäßige Entfernung von Schlammablagerungen und durch naturnahe Gestaltung der Gewässerstrukturen. Veränderungen des Wasserchemismus bspw. durch Nährstoffeinträge auch aus benachbarten Flächen und Zuflüssen werden grundsätzlich vermieden.

3. Für die folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) ist die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensräume besonderer Schutzzweck:
 - a) für den Kammolch (*Triturus cristatus*) insbesondere durch fischfreie, sonnen-exponierte, dauerhaft wasserführende Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben und Tümpeln sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichender Menge und gut verteilt im Gebiet vorhanden.
 - b) für die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) insbesondere durch dauerhaft vorhandene Altholzbestände und Bäume mit geeigneten Höhlungen, insbesondere Spalten mit abstehender Rinde in ausreichendem Umfang und in guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt, sowie durch ein langfristig strukturreiches Altersklassenmosaiks in Misch- und Laubwaldbeständen unter besonderer Berücksichtigung der Habitate von Nachtfaltern, bspw. entlang von Waldwegen und Schneisen als Jagdlebensraum. Geeignete, störungsfreie Winterquartiere sind ebenfalls in ausreichendem Umfang dauerhaft und in guter Verteilung im Gebiet vorhanden bzw. werden entwickelt.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (5) Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten, hier insbesondere auf Waldlebensraumtypen und -arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt. Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Erlaubnisse,

Zustimmungsvorbehalten und Anzeigen dieser Verordnung sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

§ 4 Verbote

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.
- (2) Im LSG ist es verboten,
 1. in standortheimischen Laubwaldbeständen einen Kahlschlag durchzuführen,
 2. auf allen Waldflächen einen Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortgerechten Arten, sowie eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald vorzunehmen,
 3. in Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) Forstwirtschaft zu betreiben, dort Wege oder Rückegassen anzulegen,
 4. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 5. Fließ- und Stillgewässer, sowie Tümpel zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 6. Fledermausquartiere zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 7. Horstbäume, solange wie Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
 8. Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
 9. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 10. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 11. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht-heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 13. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen,
 14. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 15. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 16. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 17. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 18. Wölbäcker zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.
- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist zusätzlich verboten auf allen Waldflächen, die nach dem

Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind,

1. außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu fahren; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung, sowie zur Kulturpflege,
 2. eine Düngung vorzunehmen,
 3. Herbizide und Fungizide flächig einzusetzen.
- (4) Desweiteren ist es verboten, den in § 3 Abs. 3 Nr. 2 genannten Lebensraumtyp 3140 zu beeinträchtigen. Daher ist es zusätzlich verboten,
1. den Lebensraumtyp zu nutzen, insbesondere Fische einzubringen,
 2. den Wasserspiegel abzusenken,
 3. benachbarte Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) um das Gewässer herum zu düngen, zu kalken, mit Pestiziden oder sonstigen wassergefährdenden Substanzen zu behandeln, umzubrechen oder die Vegetation ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde zu beseitigen.
- (5) § 33 (1) Satz 1 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 3. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 4. Kahlschläge in allen Nadelwaldbeständen.
- (2) Auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 2. Entwässerungsmaßnahmen im Lebensraumtyp 91E0.
- (3) Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art Mopsfledermaus bedürfen Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 01. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (4) Die erforderliche Erlaubnis ist von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter im Sinne des § 2 verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck im Sinne des § 3 (2) zuwiderläuft. Sie ist dann zu erteilen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass

die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Der Antrag bedarf der Schriftform.

- (5) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden.

Folgende Handlungen müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden:

1. Die Instandsetzung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen,
2. Bodenuntersuchungen durch Sondierbohrungen, Grabungen oder Schurfe,
3. das Befahren des Gebietes zwecks Beseitigung und des Managements von invasiven und/oder gebietsfremden Arten,
4. die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschen,
 - b) mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
5. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind
 - a) Bodenbearbeitungen; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - b) Bodenschutzkalkungen,
 - c) Instandsetzungen von Wegen ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebau material auf angrenzenden Waldflächen.

Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:

6. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen durch die Eigentümer*Innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
 6. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 4 Abs. 4,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 9. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nrn. 1. - 8., 12. und 18., des § 5 Abs. 1 Nr. 4., des § 5 Abs. 2 sowie des § 6 Abs. 1 Nrn. 3., 5. und 6. und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen der Mindestabstand von 40 Metern der Gassenmitten von Feinerschliessungslinien zueinander nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde unterschritten wird,
 - c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgt,
2. zusätzlich zu Nr. 1. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - (aa) auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9150 und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - (bb) auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
3. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen

- gen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art, Mopsfledermaus, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
5. zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 4 auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten, soweit
- a) Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
- b) stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen,
- c) zusätzlich auch auf die aktive Einbringung von potentiell invasiven Baumarten wie bspw. Douglasie in Waldlebensraumtypen und in deren Nachbarschaft verzichtet wird,
- d) auch ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände

aus nichtheimischen Arten, wie insbesondere mit Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 4..
- (5) Freigestellt ist die Nutzung des Waldes als Bestattungswald in dem Bereich, der in der maßgeblichen Karte dargestellt ist, unter Beibehaltung des Gebietscharakters und unter Beachtung des besonderen Schutzzwecks des § 3 (2) und (3) und unter besonderen Beachtung der Verbote des § 4 und der Erlaubnisvorbehalte des § 5 (1) Nrn. 1. bis 3. und der Anzeigepflichten des § 6 (1) Nr. 1.
- (6) Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und Bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechts- widrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,

- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Hinsichtlich der mit Unsicherheiten verbundenen Auswirkungen des Klimawandels wird der Art, des Umfangs, sowie der Geschwindigkeit von Standortveränderungen ein daran angepasstes Management und dessen praktische Umsetzung im Rahmen von Forsteinrichtungen, Standort- und Waldbiotopkartierungen eine besondere Bedeutung beigemessen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elm“ in den Städten Königslutter, Schöningen und den Samtgemeinden Heeseberg und Nord-Elm, Landkreis Helmstedt, vom 29.05.1984 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01.08.1984, Nr. 16) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

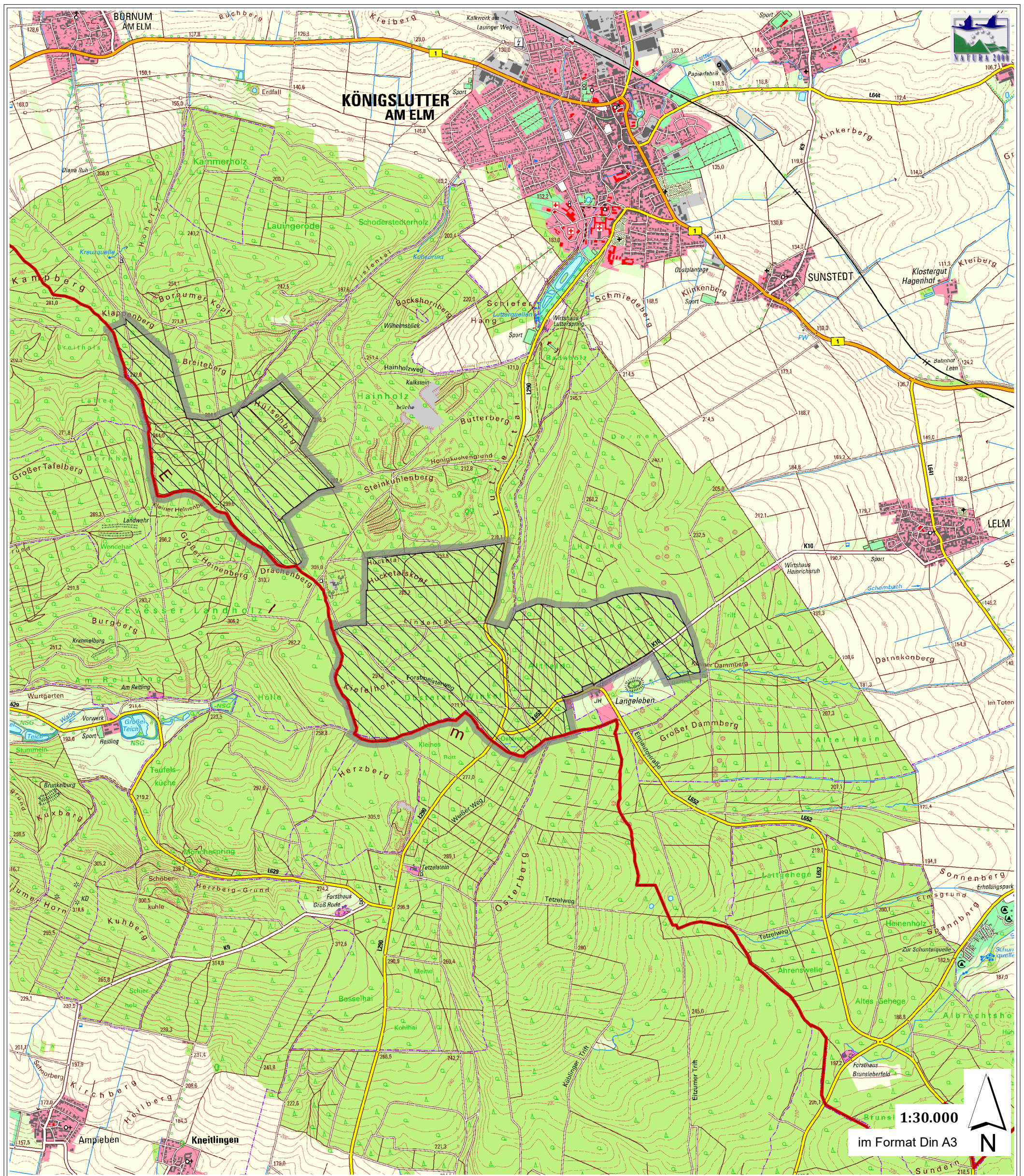
Helmstedt, den 15.12.2020

(L.S.)

gez. Radeck
(Radeck)

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.



Legende

- Kreisgrenze
- Landschaftsschutzgebietsgrenze (= Innenseite des grauen Rasterbandes)
- FFH - Gebiet

Stand: August 2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017 LGLN

Landschaftsschutzgebiet "Nordwestlicher Elm"

(Anlage A: Übersichtskarte zur Verordnung über das LSG)



Landkreis Helmstedt
- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Helmstedt, den 15.12.2020
Der Landrat

(L.S.)

gez. Radeck
(Radeck)

ABl.-Nr. 63 vom 15.12.2020

Seite 8 von 8